

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Funktionierende Stadt: Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

Zur Änderung der Verfassung von Berlin (Bildung des Bezirksamtes)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikel 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

Artikel 74 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts mit der Mehrheit ihrer verfassungsmäßigen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.

Artikel II

Inkrafttreten:

(1) Dieses Gesetz tritt zu Beginn der 19. Wahlperiode in Kraft.

Begründung:

Die Einführung des politischen Bezirksamtes ist ein wichtiger Beitrag für die funktionierende Stadt Berlin. Gerade die Geschehnisse in verschiedenen Bezirken Berlins nach der letzten Wahl zu den Bezirksverordnetenversammlungen 2016 haben bestätigt, dass auch auf Bezirksebene Personalentscheidungen zur Besetzung der Bezirksamter politisch getroffen werden. Hierbei hat die derzeit geltende Proporzvergabe zu unnötigen Blockaden und Stillstand geführt. Mit dem politischen Bezirksamt würde der politische Gestaltungsanspruch der politischen Entscheidungsträger effektiver umgesetzt werden und die entsprechende Verantwortung leichter zugeordnet werden können. Durch die Einführung des politischen Bezirksamts würden auch die Bezirksverordnetenversammlungen deutlich an Bedeutung gewinnen.

Der Handlungsbedarf ist lange bekannt. Bereits 2008 einigte sich das Abgeordnetenhaus auf die Einführung des politischen Bezirksamtes und hiermit verbunden auf eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und der Verfassung von Berlin. Leider wurde das Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch das Zehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin und dem Neunten Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 18. November 2009 wieder zurückgenommen. Die Einführung eines politischen Bezirksamtes ist nach wie vor relevant und notwendig.

Die vom Abgeordnetenhaus zur Erarbeitung einer einheitlichen Verfassung am 26. September 1991 eingesetzte Enquete-Kommission sprach eine eindeutige Empfehlung für die Einführung des politischen Bezirksamtes aus. Deren Umsetzung wurde in der Verfassung von Berlin jedoch immer wieder verschoben. Das geltende Wahlverfahren auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der BVV kombiniert mit Gewährung von Zählgemeinschaften für die Wahl des Bezirksbürgermeisters/der Bezirksbürgermeisterin wurde zunächst bis Ende der 13. Wahlperiode und dann bis Ende 2010 in § 99 VvB festgeschrieben.

Durch die Rücknahme der Einführung des politischen Bezirksamtes wurde bedauerlicherweise nicht der Empfehlung der eingesetzten Enquete-Kommission entsprochen.

Dieser Antrag soll als Auftakt verstanden werden, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Bezirksamter zu prüfen und zu diskutieren.

Berlin, den 17.01.2017

Czaja, Swyter
und die übrigen Mitglieder der
FDP-Fraktion